

2. Formular: Laufzettel/Vollzugsbogen

SRNr.

/200

Schlichtungsantrag vom , eingegangen am

Beteiligte: (Ast.) (Ag.)

1. Kostenvorschuss, Beratungshilfe, Art. 13,14,15 BaySchIG

Kostenvorschuss wurde bei Antragstellung entrichtet
(→ Übertrag des Antrags- und Kosteneingangsdatums in Nr. 12)

Kostenvorschuss gesondert angefordert am Zahlungsfrist bis
Wiedervorlage nach Ablauf der Zahlungsfrist am

Kostenvorschuss fristgerecht eingegangen am

(→ Übertrag des Kosteneingangsdatums in Nr. 12)

kein fristgerechter Eingang des Kostenvorschusses, Antrag gilt als zurückgenommen am

Berechtigungsschein für Beratungshilfe vorgelegt am ,

(→ Übertrag des Vorlagedatums in Nr. 12)

Erstattung bei der Staatskasse beantragt am , eingegangen am

2. Wird der sachliche Umfang für eröffnet erachtet, Art. 1, 4 Abs. 2 BaySchIG?

Ja, Ausnahmen § 15 a Abs. 2 und 3 EGZPO greifen nicht; Art der Streitigkeit:

Vermögensrechtliche Streitigkeit mit Streitwert bis zu 750

Nachbarrechtliche Streitigkeit (§§ 906, 910, 911, 923 BGB, Art. 43-54 BayAGBGB)
bis zu einem Streitwert von 5 000 (sonst Eingangszuständigkeit LG)

Anspruch wegen Verletzung der persönlichen Ehre bis zu einem Streitwert
von 5 000 (sonst Eingangszuständigkeit LG)

Nein, Zeugnis über die Erfolglosigkeit der Schlichtung ausgestellt am

3. Wird der örtliche Umfang für eröffnet erachtet, Art. 2, 4 Abs. 2 BaySchIG?

Ja, beide Parteien haben Wohnsitz im selben LG-Bezirk / im Bereich des LG München I oder II.

Nein, Zeugnis über die Erfolglosigkeit der Schlichtung ausgestellt am

4. Wird die Angelegenheit für eine Schlichtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von vornherein für ungeeignet erachtet, Art. 4 Abs. 2 BaySchIG?

Nein, Schlichtungsverfahren soll durchgeführt werden.

Ja, weil

Zeugnis über die Erfolglosigkeit der Schlichtung ausgestellt am

5. Örtliche Zuständigkeit der Gütestelle, Art. 3 i. V. m. 5, 6 BaySchIG)

Ja, gemäß

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BaySchIG (einvernehmliche Antragstellung)

Art. 3 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 5, 6 BaySchIG (einseitige Antragstellung)

Amtsgerichtsbezirk des Antragsgegners:

Liegt die angerufene Gütestelle im selben Amtsgerichtsbezirk?

Ja, dann zuständig

Nein, dann unzuständig

Nein, Verlassungen:

6. Persönliche Hinderungsgründe, Art. 3 Abs. 2, 8 Abs. 2 BaySchIG, § 41 ZPO, § 3 BeurkG?

Nein

Ja, weil

Verlassungen:

7. Zustellung des Schlichtungsantrags / Ladung, Art. 9, 10 BaySchIG

Ladung zum Schlichtungstermin lt. Nummern 1 bis 6 erforderlich und sachdienlich?

Ja

- Ladung an Antragsteller am

- Ladung und zugleich Zustellung des Antrags an Antragsgegner am

- Termin für Schlichtungsgespräch anberaumt am

- Persönliches Erscheinen beider Beteiligten in der Ladung angeordnet?

Ja (Regelfall gemäß Art. 11 Abs. 1 BaySchIG)

Ausnahmsweise Stellvertretung zugelassen (Art. 11 Abs. 2 BaySchIG) für Antragsteller / Antragsgegner

weil

Nein

Zeugnis gem. Nr. an Antragsteller am

Mitteilung über sonstigen Hintergrund für Ladung

an Antragsteller am

Isolierte Zustellung des Antrags / und ggf. des Zeugnisses zur Kenntnisnahme an Antragsgegner

am

Ausnahmsweise Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und Antrag zugestellt:

an Antragsteller am an Antragsgegner am

8. Erscheinen der Parteien zum ersten Schlichtungstermin am Art. 11 BaySchIG

a) Erscheinen des **Antragstellers** oder eines tauglichen Bevollmächtigten

Ja

Nein, Wiedervorlage in zwei Wochen am

Säumnis wurde innerhalb dieser zwei Wochen:

entschuldigt, Ladung zum zweiten Schlichtungstermin zwingend (siehe lit. c)

nicht entschuldigt, Antrag gilt als zurückgenommen am

b) Erscheinen des **Antragsgegners** oder eines tauglichen Bevollmächtigten

Ja

Nein, Wiedervorlage in zwei Wochen am

Säumnis wurde innerhalb dieser zwei Wochen:

entschuldigt, Ladung zum zweiten Schlichtungstermin möglich (siehe lit. c/d)

nicht entschuldigt, Zeugnis über die Erfolglosigkeit der Schlichtung ausgestellt am

c) im Falle der entschuldigten Säumnis von Antragsteller und/oder Antragsgegner:

Anberaumung eines zweiten Schlichtungstermins am

Zweite Ladung an Antragsteller am

Zweite Ladung an Antragsgegner am

d) im Falle der entschuldigten Säumnis nur vom Antragsgegner

Anberaumung eines zweiten Schlichtungstermins nicht sachdienlich,

weil

9. Erscheinen der Parteien zum ersten Schlichtungstermin am Art. 11 BaySchIG

a) Erscheinen des **Antragstellers** oder eines tauglichen Bevollmächtigten

Ja

Nein, Wiedervorlage in zwei Wochen am

Säumnis wurde innerhalb dieser zwei Wochen:

entschuldigt, neue Ladung innerhalb Frist gemäß Nr. 12 zwingend (s. lit. c)

nicht entschuldigt, Antrag gilt als zurückgenommen am _____

b) Erscheinen des **Antragsgegners** oder eines tauglichen Bevollmächtigten

Ja

Nein, Wiedervorlage in zwei Wochen am

Säumnis wurde innerhalb dieser zwei Wochen:

entschuldigt, Ladung zum zweiten Schlichtungstermin zwingend (siehe lit. c)

nicht entschuldigt, Antrag gilt als zurückgenommen am

c) im Falle der entschuldigten Säumnis von Antragsteller und/oder Antragsgegner:

Anberaumung eines dritten Schlichtungstermins am

Dritte Ladung an Antragsteller am

Dritte Ladung an Antragsgegner am

d) im Falle der entschuldigten Säumnis nur vom Antragsgegner

Anberaumung eines dritten Schlichtungstermins nicht sachdienlich,
weil

10. Ergebnis des Schlichtungsgesprächs vom , Art 12 BaySchIG

Einigung erzielt

Ja
Einigung über die Kosten des Schlichtungsverfahrens erzielt

Ja Nein

Abschriften des Schlichtungsprotokolls auf Antrag an Beteiligte am

Einigung/Folgeregelung beurkundet zu

Nein, Zeugnis über die Erfolglosigkeit der Schlichtung ausgestellt am

11. Besondere Verfahrensmaßnahmen

a) Beweisaufnahme durch

aa) Zeugen

bb) Sachverständige

cc) Augenschein

b) Ergebnis des schriftlichen Verfahrens:

12. Ablauf der 3-Monatsfrist gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BaySchIG

Beginn: Ende:

Gesonderter Antrag des Antragstellers auf Erteilung Zeugnis eingegangen am

Zeugnis über erfolglosen Schlichtungsversuch ausgestellt am

13. Verfahren beendet am

a) Ausgang des Verfahrens (**Übertrag in die Schlichtungsstatistik**):

Einigung erzielt, gemäß Art. 12 BaySchIG niedergelegt am

Zeugnis ausgestellt gemäß Nr.

wegen

Antrag wurde zurückgenommen am / gilt als zurückgenommen gemäß Nr.

wegen

Sonstige Beendigungsgründe: örtliche Unzuständigkeit / Befangenheit / Ablehnung des Verfahrens

b) Kostenfolge, falls Schlichtungsgespräch oder Schlichtungsverfahren i. e. S. nicht stattgefunden hat:

Kostenvorschuss i. H. v. zzgl. MwSt. erstattet an Antragsteller am

14. Anwaltliche Vertretung

a) Ist Antragsteller in der streitgegenständlichen Angelegenheit anwaltlich vertreten?

Nein

Ja, durch Rechtsanwalt

Tel.: Fax:

Mitteilung an Antragsteller gemäß Nr. jeweils auch zur Kenntnisnahme an Rechtsanwalt.

b) Ist Antragsgegner in der streitgegenständlichen Angelegenheit anwaltlich vertreten?

Nein

Ja, durch Rechtsanwalt

Tel.: Fax:

Mitteilung an Antragsteller gemäß Nr. jeweils auch zur Kenntnisnahme an Rechtsanwalt.

15. Wiedervorlagen:

16. Besondere Vermerke: